

363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

9. 3. 1971

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation

Im Hinblick auf Abschnitt 19 des am 13. April 1967 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, der bestimmt:

„Die UNIDO ist von jeder Leistungspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit, und die Angestellten der UNIDO werden von der Regierung nicht gehalten, solchen Einrichtungen anzugehören“

und im Hinblick auf Abschnitt 20 desselben Abkommens, der bestimmt:

„Die Regierung trifft die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, um es jedem Angestellten der UNIDO, der an Sozialversicherungseinrichtungen der UNIDO nicht teilhat, über Ersuchen der UNIDO zu ermöglichen, einer Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich beizutreten. Die UNIDO hat unter zu vereinbarenden Bedingungen, soweit als möglich, Vorsorge dafür zu treffen, daß die an Ort und Stelle aufgenommenen Angehörigen ihres Personals, die nicht am „United Nations Joint Staff Pension Fund“ teilnehmen oder denen die UNIDO nicht einen Sozialversicherungsschutz zuteil werden läßt, der dem nach österreichischem Recht gewährten zumindest gleichwertig ist, Mitglieder einer österreichischen Sozialversicherungseinrichtung werden können“,

sowie im Hinblick auf Abschnitt 44 desselben Abkommens, der bestimmt:

„Die Regierung und die UNIDO können nach Bedarf Zusatzabkommen schließen“,

AGREEMENT

between the United Nations Industrial Development Organization and the Government of the Republic of Austria concerning Social Security for officials of that Organization

Having regard to Section 19 of the Agreement between the United Nations and the Republic of Austria concerning the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization signed on 13 April 1967, which provides that:

“The UNIDO shall be exempt from all compulsory contributions to and officials of the UNIDO shall not be required by the Government to participate in, any social security scheme of the Republic of Austria”,

having regard to Section 20 of the same Agreement, which provides that

“The Government shall make such provision as may be necessary to enable any official of the UNIDO who is not afforded social security coverage by the UNIDO to participate, if the UNIDO so requests, in any social security scheme of the Republic of Austria. The UNIDO shall, in so far as possible, arrange, under conditions to be agreed upon, for the participation in the Austrian social security system of those locally recruited members of its staff who do not participate in the United Nations Joint Staff Pension Fund or to whom UNIDO does not grant social security protection at least equivalent to that offered under Austrian law”,

and in view of Section 44 of the same Agreement which provides that

“The UNIDO and the Government may enter into such Supplemental Agreements as may be necessary”,

sind die Regierung der Republik Österreich und die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung wie folgt übereingekommen:

the United Nations Industrial Development Organization and the Government of the Republic of Austria have agreed as follows:

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „UNIDO“ die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung;
2. „Regierung“ die Bundesregierung der Republik Österreich;
3. „Exekutivdirektor“ den Exekutivdirektor der UNIDO oder jenen Funktionär, der beauftragt ist, in seinem Namen zu handeln;
4. „Amtssitzabkommen“ das am 13. April 1967 unterzeichnete, am 7. Juli 1967 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung samt Notenwechsel vom 13. April 1967;
5. „Angestellte“ den Exekutivdirektor und alle Angehörigen des Personals der UNIDO mit Ausnahme der an Ort und Stelle aufgenommenen und nach Stundenlohn bezahlten Beschäftigten;
6. „Pensionsfonds“ den Gemeinsamen Pensionsfonds für das Personal der Vereinten Nationen (United Nations Joint Staff Pension Fund);
7. „ASVG.“ das Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.), in der jeweils geltenden Fassung;
8. „AlVG. 1958“ das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AlVG. 1958, BGBl. Nr. 199/1958, in der jeweils geltenden Fassung.

TEIL II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Umfang der Versicherung

Artikel 2

(1) Angestellte, die bei Beginn ihrer Beschäftigung bei der UNIDO nicht dem Pensionsfonds angehören, haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 10 das Recht, jedem einzelnen Zweig

PART I

General Provisions

Article 1

In this Agreement,

1. The expression “the UNIDO” means the United Nations Industrial Development Organization;
2. The expression “the Government” means the Federal Government of the Republic of Austria;
3. The expression “Executive Director” means the Executive Director of the UNIDO or any officer designated to act on his behalf;
4. The expression “Headquarters Agreement” means the Agreement between the United Nations and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization, which was signed on 13 April 1967 and entered into force on 7 July 1967, including the Exchange of Notes, dated 13 April 1967;
5. The expression “officials” means the Executive Director and all members of the staff of the UNIDO except those who are locally recruited and assigned to hourly rates;
6. The expression “Pension Fund” means the United Nations Joint Staff Pension Fund;
7. The abbreviation “ASVG.” means the Federal Act of 9 September 1955, Federal Gazette no. 189, on General Social Insurance (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.), as amended from time to time;
8. The abbreviation “AlVG. 1958” means the Unemployment Insurance Act of 1958 — AlVG. 1958, Federal Gazette no. 199/1958, as amended from time to time.

PART II

Special Provisions

Chapter 1

Scope of Insurance

Article 2

(1) Officials who on taking up their appointment with the UNIDO do not become participants in the Pension Fund, have the right to join any branch of the social insurance scheme

363 der Beilagen

3

der Sozialversicherung nach dem ASVG. sowie der Arbeitslosenversicherung nach dem AIVG. 1958 beizutreten.

(2) Angestellte, die bei Beginn ihrer Beschäftigung bei der UNIDO dem Pensionsfonds angehören, haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 10 das Recht, der Kranken- und der Unfallversicherung nach dem ASVG. sowie der Arbeitslosenversicherung nach dem AIVG. 1958 beizutreten.

(3) Die Versicherung nach den Absätzen 1 und 2 hat in jedem gewählten Zweig die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung.

Artikel 3

(1) Die Versicherung nach Art. 2 beginnt in dem gewählten Zweig mit dem der Abgabe einer entsprechenden Erklärung nächstfolgenden Tag.

(2) Die Versicherung nach Art. 2 endet in dem gewählten Zweig mit dem Ende der Beschäftigung bei der UNIDO.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 endet die Versicherung nach Art. 2 Abs. 1 auch

- a) in der Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung mit der Aufnahme in den Pensionsfonds;
- b) mit der Entsendung eines Angestellten ins Ausland für eine Dauer von mehr als drei Monaten; dies gilt jedoch nicht für die Kranken- und Unfallversicherung, wenn die Entsendung in einen Staat erfolgt, mit dem Österreich ein diese Zweige umfassendes Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat, durch das die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit (Arbeitsunfall) des Entsendeten im Vertragsstaat ermöglicht wird.

(4) Unbeschadet des Abs. 2 endet die Versicherung nach Art. 2 Abs. 2 auch mit der Entsendung eines Angestellten ins Ausland in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 Buchstabe b.

(5) Im Falle des Abs. 3 Buchstabe a kann die Versicherung in der Unfall- und in der Arbeitslosenversicherung durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung aufrechterhalten werden.

(6) In den Fällen des Abs. 3 Buchstabe b und des Abs. 4 kann bei Beendigung der Versicherung

- a) die Versicherung in der Krankenversicherung aufrechterhalten werden, wenn anspruchsberechtigte Familienangehörige des entsendeten Angestellten in Österreich verbleiben,

under the ASVG. and of the unemployment insurance scheme under the AIVG. 1958, by complying with the provisions of Article 10.

(2) Officials who on taking up their appointment with the UNIDO are participants in the Pension Fund, have the right to join the health and accident insurance under the ASVG. and the unemployment insurance under the AIVG. 1958, by complying with the provisions of Article 10.

(3) In each branch selected, insurance under paragraphs (1) and (2) shall have the same legal effect as insurance under the compulsory insurance.

Article 3

(1) Insurance under Article 2 shall take effect in the branch selected on the day following the day on which the relevant declaration has been made.

(2) Insurance under Article 2 ceases in the branch selected with the termination of appointment with UNIDO.

(3) Without prejudice to the provisions of paragraph (2), insurance under Article 2 (1) shall also cease:

- a) In the pension, accident and unemployment insurance when the official becomes a participant in the Pension Fund;
- b) with the assignment of the official outside Austria if the period of assignment is to exceed three months; this, however, does not apply to health and accident insurance when the official is assigned to a State with which Austria has concluded an agreement on social insurance covering these branches, thus enabling the assigned official to receive benefits in kind in the event of sickness (work accident) in the territory of the contracting party.

(4) Without prejudice to the provisions of paragraph (2), insurance under Article 2 (2) shall also cease with the assignment of the official outside Austria, whereby paragraph (3) b) shall apply mutatis mutandis.

(5) In the case covered by paragraph (3) a) accident and unemployment insurance can be maintained by making a declaration to that effect.

(6) Upon termination of the insurance in the cases covered by paragraphs (3) b) and (4) above

- a) insurance in the health insurance can be maintained if members of the assigned official's family who are entitled to benefits remain in Austria;

- b) die Versicherung nach dem Ende der Entsendung des Angestellten im seinerzeitigen Umfang nach Maßgabe des Abs. 1 fortgesetzt werden.

Artikel 4

Der Angestellte hat für die Dauer der Versicherung in den nach Art. 2 gewählten Zweigen die Beiträge nach den Vorschriften des ASVG. und des AIVG. 1958 zur Gänze zu entrichten.

Kapitel 2

Auswirkungen der Aufnahme in den Pensionsfonds oder des Ausscheidens aus diesem in der österreichischen Pensionsversicherung

Artikel 5

Die Zeit der Zugehörigkeit eines Angestellten zum Pensionsfonds gilt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des ASVG. als „neutrale“ Zeit in der österreichischen Pensionsversicherung.

Artikel 6

- (1) Wird ein Angestellter in den Pensionsfonds aufgenommen, so werden ihm über seinen Antrag die von ihm

a) für anrechenbare Beitragsmonate und

b) zur Höherversicherung für anrechenbare Beitragsmonate

geleisteten Beiträge zur Pensions(Renten)versicherung erstattet. Der Antrag ist binnen achtzehn Monaten nach der Aufnahme in den Pensionsfonds bei dem Träger der Pensionsversicherung zu stellen, an den die Beiträge gezahlt wurden.

(2) Für die Feststellung der Anrechenbarkeit der Beitragszeiten ist Stichtag der Zeitpunkt der Aufnahme in den Pensionsfonds, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der der Aufnahme in den Pensionsfonds folgende Monatserste.

(3) Die zu erstattenden Beiträge sind sechs Monate nach Einlangen des Antrages beim Träger der Pensionsversicherung fällig. Sie sind bei verspäteter Flüssigmachung zum jeweils geltenden Wechselzinsfuß der Oesterreichischen Nationalbank zu verzinsen.

(4) Mit der Erstattung der Beiträge erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Beitragsmonaten erhoben werden können, für die die Beiträge erstattet wurden; ebenso erlischt ein Anspruch auf

- b) the former insurance can be resumed with the same scope of coverage upon conclusion of the assignment and the return of the official.

Article 4

Throughout the duration of the insurance the official shall be responsible for the payment of the entire contributions to the branches selected under Article 2 in accordance with the relevant regulations of the ASVG. and AIVG. 1958.

Chapter 2

Consequences in respect of Austrian pension insurance resulting from becoming a participant in the Pension Fund or discontinuance of such participation

Article 5

Periods during which an official participates in the Pension Fund shall be considered as "neutral" periods in the Austrian pension scheme as laid down in the relevant provisions of the ASVG.

Article 6

- (1) When an official becomes a participant in the Pension Fund, the contributions that he has paid to the pension insurance

a) for contributory months to be taken into consideration,

b) for contributory months to be taken into consideration in respect of increased benefit insurance,

shall, upon application by the official, be returned to him. Such application shall be made, within eighteen months of becoming a participant in the Pension Fund, to the pension insurance institution to which the contributions were paid.

(2) The date to be taken into account for the determination of the contributory periods which may be taken into consideration is the date of becoming a participant in the Pension Fund where this falls on the first day of a month, otherwise it is the first day of the month, following the month during which the official became a participant in the Pension Fund.

(3) The contributions to be returned shall fall due six months after the pension insurance institution has received the application. In the event of delay in payment, interest shall be payable thereon at the current discount rate of the Austrian National Bank.

(4) On reimbursement of the contributions, all claims and entitlements under the pension insurance scheme in respect of contributory months for which contributions have been returned shall lapse; also any claims to periodic

363 der Beilagen

5

eine laufende Leistung ohne weiteres Verfahren, wobei die Pension und allfällige Zuschüsse noch für den Monat gebühren, der dem Einlangen des Antrages nach Abs. 1 beim Versicherungsträger folgt.

Artikel 7

(1) Scheidet ein Angestellter aus dem Dienstverhältnis bei der UNIDO ohne Anspruch für sich oder seine Hinterbliebenen auf laufende Leistungen aus dem Pensionsfonds aus, so können der ausgeschiedene Angestellte oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen dem Träger der Pensionsversicherung, der zuletzt aus dem Dienstverhältnis zuständig gewesen wäre, innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Ausscheiden einen Überweisungsbetrag leisten. Innerhalb der gleichen Frist können der Angestellte oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen auch die Beiträge, die dem Angestellten nach Art. 6 erstattet wurden, an den Träger der Pensionsversicherung zurückzahlen.

(2) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem Dienstverhältnis zur UNIDO zugebrachten Monat, in dem der ausgeschiedene Angestellte dem Pensionsfonds angehört hat, 7 v. H. des auf den Monat entfallenden Bruttobezuges, auf den der Angestellte im letzten Monat vor seinem Ausscheiden Anspruch gehabt hat, höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der österreichischen Pensionsversicherung. Die rückzuzahlenden Beiträge nach Abs. 1 zweiter Satz sind mit dem im Zeitpunkt des Ausscheidens für das Jahr der Beitragserstattung geltenden Aufwertungsfaktor aufzuwerten.

(3) Die im Überweisungsbetrag berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der österreichischen Pensionsversicherung. Mit der Beitragsrückzahlung leben die durch Beitragserstattung (Art. 6 Abs. 4) erloschenen Beitragszeiten einschließlich einer allenfalls bestanden Höherversicherung wieder auf.

Teil III

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 8

Der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Exekutivdirektor treffen die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen.

Artikel 9

Die UNIDO wird zur Vereinfachung der Durchführung der Sozialversicherung der bei ihr

benefits shall automatically lapse, but the pension and any additional allowances shall still be due for the month following receipt by the insurance institution of the application provided for in paragraph (1).

Article 7

(1) When on the termination of an official's appointment with the UNIDO the official is not entitled, on behalf of himself or of his survivors, to periodic benefits from the Pension Fund, the said official or his survivors eligible for a benefit may, within eighteen months after termination of the official's appointment, pay a transferable sum to the pension insurance institution that would have been last competent in respect of his appointment. Within the same period the official or his survivors eligible for a benefit under the Austrian pension insurance scheme may also repay to the pension insurance institution the contributions returned to the official under Article 6.

(2) For every month of appointment with the UNIDO during which the official who has left such appointment participated in the Pension Fund, the transferable sum shall be 7 per cent of the gross monthly remuneration to which the official was entitled in the month preceding the termination of his appointment; in any event, it shall not exceed (7 per cent of) 30 times the maximum daily contributory basis under the Austrian pension insurance scheme in effect at the time of the termination of appointment. The amount of contributions to be repaid under paragraph (1), second sentence, shall be increased by application of the adjustment factor valid at the time of termination of appointment for the year in which the contributions were returned.

(3) The full months taken into account in the transferable sum shall be considered as contributory months in the compulsory insurance of the Austrian pension insurance scheme. Through repayment of the contributions, contributory periods, including any eventual increased benefit insurance, which had lapsed through the return of the contributions [Article 6 (4)], shall be restored.

PART III

Miscellaneous Provisions

Article 8

The Executive Director and the Federal Minister of Social Administration shall take the administrative steps required for the implementation of this Agreement.

Article 9

In order to simplify the settlement of social insurance matters in respect of its officials, the

Beschäftigten Maßnahmen treffen, damit die erforderlichen Meldungen erstattet und die vom Angestellten nach Art. 4 zu entrichtenden Beiträge an den zuständigen Versicherungsträger überwiesen werden.

Artikel 10

Angestellte können

1. das Recht nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 nur binnen drei Monaten ab Beschäftigungsbeginn,
2. das Recht nach Artikel 3 Absatz 5 nur binnen zwei Wochen nach ihrer Verständigung von der Aufnahme in den Pensionsfonds,
3. das Recht nach Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a nur vor ihrer Entsendung,
4. das Recht nach Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b nur binnen einem Monat nach dem Ende ihrer Entsendung

bei der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte schriftlich geltend machen.

Artikel 11

Die Beiträge zu den in Betracht kommenden Versicherungen sind in allen Fällen an die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte zu entrichten.

Artikel 12

(1) Zur Durchführung des Artikels 7 teilt die UNIDO binnen zwei Wochen nach dem Ausscheiden eines Angestellten aus dem Dienstverhältnis dem zuständigen Träger der Pensionsversicherung diese Tatsache sowie die Dauer der Zugehörigkeit zum Pensionsfonds mit.

(2) Die UNIDO erteilt über die bei ihr Beschäftigten den österreichischen Versicherungsträgern über Ersuchen die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Auskünfte, unbeschadet deren Vertraulichkeit.

Artikel 13

Keine Bestimmung dieses Abkommens darf so ausgelegt werden, daß sie eine Einengung der Bestimmungen der Abschnitte 19 und 20 des Amtssitzabkommens darstellt.

Artikel 14

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der UNIDO über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens finden die Bestimmungen des Abschnittes 35 des Amtssitzabkommens Anwendung.

UNIDO shall take steps to ensure that the necessary notifications are made and the contributions to be paid by the official under Article 4 are transferred to the competent insurance institution.

Article 10

Officials may claim their rights

1. under Article 2 (1) and (2) only within three months after taking up their appointment;
2. under Article 3 (5) only within two weeks after notification that they have become participants in the Pension Fund;
3. under Article 3 (6) a) only before their assignment;
4. under Article 3 (6) b) only within one month from the end of their assignment

by writing to the "Wiener Gebietskrankenkasse fuer Arbeiter und Angestellte".

Article 11

In all cases the contributions to the relevant branches of insurance shall be paid to the "Wiener Gebietskrankenkasse fuer Arbeiter und Angestellte".

Article 12

(1) For the implementation of Article 7 the UNIDO shall inform the competent pension insurance institution of the termination of appointment of an official within two weeks after such termination, as well as of the period of his participation in the Pension Fund.

(2) Without prejudice to its confidential character the UNIDO shall give the Austrian insurance institutions on request such information concerning its officials as is necessary for the implementation of this Agreement.

Article 13

No provision of this Agreement shall be construed as limiting the scope of Sections 19 and 20 of the Headquarters Agreement.

Article 14

For the settlement of differences between the UNIDO and the Government concerning the interpretation or implementation of this Agreement, Section 35 of the Headquarters Agreement shall apply.

363 der Beilagen

7

TEIL IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 15

(1) Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens begonnen hat, haben binnen 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt die Möglichkeit,

- a) ihre bisher durchgeführte Versicherung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit Wirkung auf den dieser Erklärung folgenden Monatsletzten in einzelnen Zweigen zu beenden,
- b) das ihnen nach Artikel 2 zustehende Recht durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit Wirkung ab dem dieser Erklärung nächstfolgenden Tag geltend zu machen.

(2) Die Erklärungen nach Abs. 1 sind an die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte zu richten.

Artikel 16

Für Angestellte, deren Aufnahme in den Pensionsfonds vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erfolgt ist, bzw. für Personen, deren Dienstverhältnis mit der UNIDO vor diesem Zeitpunkt gelöst wurde, beginnen die für die Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung im ASVG festgesetzten Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu laufen.

Artikel 17

Für Angestellte, deren Aufnahme in den Pensionsfonds beziehungsweise deren Ausscheiden aus dem Pensionsfonds vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erfolgt ist, beginnen die in den Artikeln 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 festgesetzten Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu laufen.

Artikel 18

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach einem Notenaustausch zwischen dem hierfür gehörig bevollmächtigten Vertreter des Bundespräsidenten der Republik Österreich und dem Exekutivdirektor in Kraft.

Artikel 19

Soweit in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Vorwegnahme seiner Bestimmungen verfahren wurde, hat es damit sein Bewenden.

Artikel 20

Dieses Abkommen tritt außer Kraft,

- 1. wenn darüber zwischen den vertragsschließenden Parteien Einvernehmen besteht;

PART IV

Transitional and Final Provisions

Article 15

(1) Officials who took up their appointment before the entry into force of this Agreement may, within 30 days from that date,

- a) terminate their previous insurance in the individual branches by transmitting a written declaration which takes effect on the last day of the month during which the declaration is transmitted;
- b) exercise their right under Article 2 by transmitting a written declaration which takes effect on the day following the day of transmission.

(2) The declarations referred to in paragraph (1) shall be addressed to the "Wiener Gebietskrankenkasse fuer Arbeiter und Angestellte".

Article 16

In the case of officials who became participants in the Pension Fund before the date of entry into force of this Agreement and of persons who have left their appointment with the UNIDO before that date, the time-limits stipulated in the ASVG in the case of health and pension insurance for claiming their rights for voluntary continuation of the insurance shall start running as from the above-mentioned date.

Article 17

For officials who have become participants, or who have ceased to be participants, in the Pension Fund before the entry into force of this Agreement, the time-limits stipulated in Article 6 (1) and Article 7 (1) shall start to run only from the date of entry into force of this Agreement.

Article 18

This Agreement shall enter into force sixty days after an Exchange of Notes between the representative of the Federal President of the Republic of Austria, duly authorized to that effect, and the Executive Director.

Article 19

Actions already taken in respect of matters covered by this Agreement prior to its entry into force shall be valid.

Article 20

This Agreement shall cease to be in force:

- 1. By mutual consent of the contracting parties;

2. wenn der ständige Amtssitz der UNIDO aus dem Gebiet der Republik Österreich verlegt wird. In diesem Fall wird die UNIDO mit den zuständigen österreichischen Behörden hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beendigung und Liquidierung aller auf Grund dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen zusammenarbeiten.

Artikel 21

Durch das Außerkrafttreten dieses Abkommens werden die von den in Betracht kommenden Angestellten oder ehemaligen Angestellten für sich oder für ihre Angehörigen auf Grund dieses Abkommens erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt.

Artikel 22

Beratungen über die Abänderung dieses Abkommens werden auf Ersuchen der Regierung oder der UNIDO aufgenommen.

GESCHEHEN zu Wien, den 15. Dezember 1970, in zweifacher Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Rudolf Kirchschläger

Für die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung:

J. H. Abdel Rahman

2. If the permanent headquarters of the UNIDO is removed from the territory of the Republic of Austria. In that case, the UNIDO and the competent Austrian authorities shall take joint action for the orderly termination and liquidation of all arrangements made under this Agreement.

Article 21

The termination of this Agreement shall not impair the rights which the officials concerned or former officials have acquired thereunder for themselves or for their dependants.

Article 22

Consultations on the amendment of this Agreement shall be initiated at the request of the UNIDO or the Government.

DONE at Vienna, in duplicate, in the English and German languages, both texts being equally authentic, on this 15th day of December 1970.

For the United Nations Industrial Development Organization:

J. H. Abdel Rahman

For the Government of the Republic of Austria:

Rudolf Kirchschläger

Erläuternde Bemerkungen

A. Vorbemerkungen

Das am 13. April 1967 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, BGBl. Nr. 245/1967 — in der Folge als „Amtssitzabkommen“ bezeichnet —, ist am 7. Juli 1967 in Kraft getreten. Auf Grund der den Bereich der Sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen der Abschnitte 19 und 20 dieses Abkommens wurde in langwierigen und schwierigen Verhandlungen mit Vertretern der UNIDO ein diese Abschnitte des Amtssitzabkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit ausführendes Abkommen ausgearbeitet.

Vorbild für ursprünglich in Aussicht genommene Regelungen waren die auf gleichlautenden Abschnitten des Amtssitzabkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergieorganisation vom 11. Dezember 1957, BGBl. Nr. 82/1958, beruhenden Regelungen des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) über Sozialversicherung von Angestellten der IAEO vom 29. Dezember 1958, BGBl. Nr. 22/1959, sowie des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO vom 12. Februar 1959, BGBl. Nr. 197/1959. Die nunmehr hinsichtlich der Sozialen Sicherheit der Angestellten der UNIDO vereinbarten Regelungen unterscheiden sich verschiedentlich von den hinsichtlich der IEAO und ihrer Angestellten derzeit in Kraft stehenden Regelungen; die Ursache hierfür liegt primär in der nunmehr vollen rechtlichen Ausschöpfung des Wortlautes der in der Präambel des gegenständlichen Abkommens wörtlich zitierten Abschnitte 19 und 20 des Amtssitzabkommens mit der UNIDO.

Aus verfassungsrechtlichen und gesetzestech-nischen Gründen wurden sämtliche den Bereich der Sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen in einem einzigen Abkommen zusammengefaßt. Dieses Abkommen stellt einen gesetz-

ändernden Staatsvertrag dar. Zu seiner Ratifizierung ist daher nach Art. 65 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG) der Herr Bundespräsident berufen. Die Ratifizierung bedarf zu ihrer Gültigkeit überdies gemäß Art. 50 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

B. Bemerkungen zum Abkommen im allgemeinen

Das Abkommen gliedert sich in vier Teile:

Teil I enthält die allgemeinen Bestimmungen.

Teil II enthält die Besonderen Bestimmungen und ist in die Kapitel 1 (Umfang der Versicherung) und 2 (Auswirkungen der Aufnahme in den Pensionsfonds oder des Ausscheidens aus ihm in der österreichischen Pensionsversicherung) unterteilt.

Teil III enthält verschiedene Bestimmungen, die insbesondere die Grundlage für die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen und für die Geltendmachung der den Angestellten der UNIDO aus dem Abkommen zustehenden Rechte bilden.

Teil IV enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen. Durch diese Bestimmungen wird insbesondere die Wahrung der Rechte jener Angestellten der UNIDO gewährleistet, die das Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgenommen oder es vor diesem Zeitpunkt gelöst haben oder vor diesem Zeitpunkt in den Pensionsfonds der Vereinten Nationen (in der Folge als „Pensionsfonds“ bezeichnet) aufgenommen wurden.

C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel bestimmt die im Abkommen verwendeten Begriffe bzw. Kurzbezeichnungen näher. Diese Begriffsbestimmungen sind den im Amtssitzabkommen verwendeten Begriffsbestimmungen weitgehend wortgleich. Durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ in den Ziffern 7 und 8 ist sichergestellt, daß auch künftige Novellierungen des ASVG und des AIVG 1958 erfaßt werden.

Zu Artikel 2:

Für den Umfang des den Angestellten der UNIDO nach den Bestimmungen des Abschnittes 2 des Amtssitzabkommens zu eröffnenden sozialversicherungsrechtlichen Schutzbereiches wurde als einziges Kriterium die Teilnahme oder Nichtteilnahme eines Angestellten der UNIDO am Pensionsfonds im Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme bei der UNIDO als relevant erachtet. Dementsprechend wird durch Abs. 1 jedem Angestellten im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Ziffer 5 — sohin ohne Rücksicht auf seine Staatsbürgerschaft bzw. allfällige Staatenlosigkeit — die Möglichkeit eingeräumt, sich durch die — allerdings befristete — Abgabe einer entsprechenden Erklärung in einem, mehreren oder allen angeführten Versicherungszweigen zu versichern. Die Verpflichtung zur Einräumung der Möglichkeit, jedem Versicherungszweig auch einzeln beizutreten, ergibt sich aus der authentischen englischsprachigen Fassung des Abschnittes 20 des Amtssitzabkommens (verba: „... enable any official ... to participate ... in any social security scheme of the Republic of Austria“).

Für den im Absatz 2 bezeichneten Personenkreis gilt mit Ausnahme der für ihn als Folge seiner Aufnahme in den Pensionsfonds entbehrlich gewordenen Pensionsversicherung nach dem ASVG das gleiche.

Durch Absatz 3 wird in der Krankenversicherung den Anspruchsberechtigten (das sind der Versicherte und bestimmte Familienangehörige im Sinne des § 123 ASVG) im Falle ihrer Erkrankung Leistungen in jenem Ausmaß gewährleistet, das ihnen gebührt hätte, wenn der Versicherung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung zugrunde liegen würde. Darüber hinaus wird durch diese Bestimmung ermöglicht, im Falle eines Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis mit der UNIDO die Kranken- und Pensionsversicherung freiwillig fortsetzen zu können.

Zu Artikel 3:

Die Absätze 1 und 2 enthalten grundsätzliche Bestimmungen über den Beginn und das Ende der Versicherung. Aus der Bestimmung des Absatzes 2 ergibt sich, daß die freiwillig gewählte Versicherung, unbeschadet der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Möglichkeiten, grundsätzlich mit dem Ende des Dienstverhältnisses mit der UNIDO erlischt. Die zwingenden Auswirkungen des Beitritts zum Pensionsfonds auf eine Versicherung in der Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung (Absatz 3 Buchstabe a) ergeben sich aus dem grundsätzlich geminderten Schutzbedürfnis in diesen Versicherungszweigen, wobei Abs. 5 die Möglichkeit einer Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in der Unfall- und Arbeitslosenversicherung — in

dieser insbesondere im Hinblick auf das aus dieser Versicherung zu gewährende Karenzurlaubsgeld bei Mutterschaft — einräumt. Durch die Bestimmungen des Absatzes 3 Buchstabe b und des Absatzes 4, jeweils in Verbindung mit Absatz 6, wird unter Bedachtnahme auf den weltweiten Wirkungsbereich der UNIDO bestimmt, daß ab dem Beginn einer für über drei Monate vorgesehenen Entsendung eines Angestellten in das Ausland sämtliche nach Artikel 2 gewählten Versicherungen — mit Ausnahme einer gegebenenfalls aufrechterhaltenen Krankenversicherung — enden und nach dem Ende der Entsendung auf Grund einer neuerlich abzugebenden Erklärung fortgesetzt werden können. In allen Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Pensionsversicherung ist die freiwillige Versicherung in diesem Zweig unter den Voraussetzungen des § 17 ASVG möglich.

Der Zweck der im Absatz 3 Buchstabe b zweiter Halbsatz enthaltenen Bestimmung besteht darin, im Falle der Erkrankung bzw. eines Arbeitsunfalles eines in einen Staat Entsendeten, mit dem Österreich bilateral die aushilfsweise ärztliche Betreuung eines in Österreich Kranken- bzw. Unfallversicherten vereinbart hat (derzeit sind dies Italien, Spanien, die Bundesrepublik Deutschland, Jugoslawien und die Türkei, hinsichtlich der Unfallversicherten auch die Schweiz), dem Erkrankten bzw. Verunfallten die Vorteile dieser Abkommen zu sichern.

Zu Artikel 4:

Durch diese Bestimmungen wird sichergestellt, daß das Ausmaß der zu entrichtenden Beiträge für Angestellte der UNIDO in gleicher Weise wie für pflichtversicherte Dienstnehmer bei sonstigen Dienstgebern in Österreich, die hier die Vorrechte der Exterritorialität genießen, bestimmt wird, wobei auf die jeweils maßgebenden Höchstbeitragsgrundlagen Bedacht zu nehmen ist. Durch die Bestimmung des Absatzes 2 wird eindeutig klargestellt, daß Beitragsschuldner — wie dies auch für die vorerwähnten Dienstnehmer bei exterritorialen Dienstgebern in Österreich zutrifft — ausschließlich der betreffende Angestellte ist.

Zu Artikel 5:

Durch diese Bestimmung werden in Ergänzung des Katalogs der im § 234 ASVG aufgezählten „neutralen“ Zeiten künftig auch die Zeiten der Zugehörigkeit zum Pensionsfonds bei der Prüfung der Anrechenbarkeit von Versicherungsmonaten (§ 233 ASVG) und der Erfüllung der Dritteldeckung (§ 237 ASVG) sowie im Falle einer Geltendmachung des Rechts auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 17 ASVG) unberücksichtigt zu bleiben haben.

Zu den Artikeln 6 und 7:

Die vorgesehenen Regelungen haben die Bestimmungen der §§ 308 ff. des ASVG betreffend die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und das Ausscheiden aus einem solchen zum Vorbild. Im einzelnen ist zu diesen Regelungen folgendes zu bemerken:

Eine allfällige Antragstellung nach Artikel 6 Absatz 1 zieht eine restlose Erstattung der zur Pensionsversicherung nach dem ASVG entrichteten Beiträge einschließlich der zur Höherversicherung entrichteten Beiträge nach sich. Die Regelung des Artikels 6 Absatz 2 entspricht der analogen Regelung des § 308 Abs. 5 ASVG. Der im Artikel 6 Absatz 3 festgelegte Fälligkeitszeitpunkt für die Erstattungsbeträge mußte wegen der vom Pensionsfonds nur befristet gewährten Berechtigung zum Nachkauf (Validierung) der vor dem Beitritt zum Pensionsfonds gelegenen Beschäftigungszeiten bei der UNIDO relativ knapp bemessen werden. Im Artikel 6 Absatz 4 wird das Erlöschen aller Ansprüche und Berechtigungen aus Versicherungszeiten, für die die Beiträge erstattet wurden, festgelegt. Die im zweiten Halbsatz dieses Absatzes enthaltene Regelung könnte — wenn überhaupt — allenfalls im Falle einer bis zu diesem Zeitpunkt bezogenen Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension von praktischer Bedeutung sein.

Nach Artikel 7 Absatz 1 berechtigt das Ausscheiden aus dem Pensionsfonds — allerdings nur dann, wenn kein Anspruch auf „laufende Leistungen“ des Fonds besteht — zur Leistung eines Überweisungsbetrages und damit zum nachträglichen Erwerb von Versicherungszeiten (Absatz 3). Gleichzeitig wird die Rückzahlung nach den Bestimmungen des Artikels 6 des Abkommens seinerzeit erstatteter Beiträge ermöglicht. Hiedurch wird in der Pensionsversicherung nach dem ASVG jene Rechtslage hergestellt, die bestanden hätte, wenn der betreffende Angestellte nicht Dienstnehmer der UNIDO geworden, sondern als Dienstnehmer im Inland versicherungspflichtig beschäftigt gewesen wäre. In Artikel 7 Absatz 2 erster Satz wird — analog den derzeit geltenden Regelungen des ASVG (§ 311 Abs. 5 leg. cit.) entsprechend — der Überweisungsbetrag mit 7 v. H. des letzten Bruttobezuges festgelegt, wobei auf die jeweils in Geltung stehende Höchstbeitragsgrundlage Bedacht zu nehmen ist. Zu Artikel 7 Absatz 2 zweiter Satz ist festzustellen, daß für die Ermittlung des jeweils heranzuziehenden Aufwertungsfaktors — ohne Rücksicht darauf, wann innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist von 18 Monaten die Zahlung erfolgt — der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung maßgebend ist.

Zu Artikel 8:

Dieser Artikel bildet die Grundlage für den Abschluß einer Durchführungsvereinbarung zum

Abkommen, in der im Detail die Durchführungsmodalitäten hinsichtlich allfälliger Meldungen, die Beitragsseinbehaltung und -abfuhr, die Auskunftserteilung usw. zu regeln sein werden.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel stellt in gleicher Weise wie Artikel 12 die zur Durchführung des Abkommens erforderliche Mitwirkung der UNIDO sicher.

Zu Artikel 10:

Die hier normierten Fallfristen für die Antragstellung auf Versicherung in dem betreffenden Zweig des österreichischen Systems der Sozialen Sicherheit (Ziffer 1), für die Aufrechterhaltung einer bestimmten Versicherung in der Unfall- und Arbeitslosenversicherung im Falle eines Beitritts zum Pensionsfonds (Ziffer 2), für die bedingt mögliche Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung im Falle einer Entsendung ins Ausland (Ziffer 3) und für die Fortsetzung der Versicherung(en) nach dem Ende einer Entsendung ins Ausland (Ziffer 4) schließen Möglichkeiten eines nicht dem Versicherungsprinzip Rechnung tragenden Anspruchswerbers weitgehend aus; nicht zuletzt dient die Festsetzung solcher Fristen der Verwaltungsökonomie. Es wurde darauf Bedacht genommen, daß diese Fristen keine Härte für den betreffenden Angestellten bedeuten. Die zentrale Funktion der Wiener Gebietskrankenkasse als Adressat für alle nach Artikel 10 zu stellenden Anträge gilt selbst für den Fall, daß ein Angestellter der UNIDO sich nur für eine Antragstellung auf Versicherung nach dem ASVG 1958 entschieden hat.

Zu Artikel 11:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wurde vereinbart, daß die Beitragsabfuhr ausschließlich, also auch in Fällen, in denen ein Angestellter sich nur für die Versicherung nach dem AIVG 1958 entschieden hat, an die Wiener Gebietskrankenkasse zu erfolgen hat.

Zu Artikel 12:

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 9 verwiesen. Die hierfür erwähnte „Vertraulichkeit“ betrifft nach Mitteilung der UNIDO im wesentlichen die Höhe der Bezüge von Angestellten der UNIDO. Eine „Vertraulichkeit“ im Sinne dieser Bestimmung ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der betreffende Angestellte ausdrücklich oder stillschweigend der Mitteilung solcher für die Durchführung des Abkommens unbedingt erforderlicher Fakten zugestimmt hat.

Zu Artikel 13:

Diese Bestimmung stellt eine Interpretationsmaxime dar.

Zu Artikel 14:

Der Modus für die Beilegung allfälliger Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abkommensparteien über Auslegung und Durchführung dieses Abkommens ist im Abschnitt 35 des Amtssitzabkommens ausführlich geregelt.

Zu Artikel 15:

Durch diese Übergangsbestimmung wird es Angestellten, deren Beschäftigungsverhältnis mit der UNIDO bereits vor dem Ablauf des 60. Tages nach dem im Artikel 18 angeführten Notenaustausch begonnen hat, ermöglicht,

- a) soweit sie zum angeführten Zeitpunkt — auf Grund interimistischer Regelungen — bereits einzelnen oder allen Versicherungszweigen der österreichischen Sozialen Sicherheit angehören, durch eine Erklärung die bisherige Versicherung in einzelnen oder allen Zweigen zu beenden,
- b) soweit sie zum angeführten Zeitpunkt keinem Zweig oder nur einzelnen Zweigen der österreichischen Sozialen Sicherheit angehören, durch eine Erklärung von dem ihnen im Artikel 2 eingeräumten Recht Gebrauch machen.

Unter Berücksichtigung der im Artikel 18 festgesetzten 60tägigen Frist wurde in beiden Fällen die Überlegungsfrist mit nur 30 Tagen festgesetzt; sie entspricht jedoch faktisch jener Überlegungsfrist, die neu eintretenden Angestellten nach Artikel 10 Buchstabe a eingeräumt wird.

Zu Artikel 16:

Diese Übergangsbestimmung derogiert innerstaatlich festgesetzte Fallfristen für die — allenfalls angestrebte — Weiterversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Zu Artikel 17:

Diese Übergangsbestimmung gewährleistet jenen Angestellten, deren Beitritt zum Pensionsfonds Artikel 6 Absatz 1 bzw. deren Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit der UNIDO unter den im Artikel 7 Absatz 1 genannten Umständen zwischen dem 7. Juli 1967 (Inkrafttreten des Amtssitzabkommens) und dem Ende der im Artikel 18 festgesetzten Frist erfolgt ist, die Geltendmachung von Rechten nach den Artikeln 6 und 7 innerhalb gleich langer Fristen, wie sie den anderen Angestellten auf Grund der Artikel 6 Absatz 1 bzw. 7 Absatz 1 künftig zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 19:

Durch diese Bestimmung werden die von den österreichischen Versicherungsträgern im Interesse der Angestellten der UNIDO interimistisch getroffenen Maßnahmen zwischen dem 7. Juli 1967 (Inkrafttreten des Amtssitzabkommens) und dem Inkrafttreten dieses Abkommens saniert.